



**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werkliefer- und
Werkverträge der EEW Energy from Waste GmbH, 12/2023**

Inhaltsverzeichnis

1. Gültigkeit der Bedingungen	2
2. Rangfolge.....	2
3. Angebot.....	3
4. Bestellung.....	4
5. Personaleinsatz und Nachunternehmerbeauftragung	4
6. Mindestlohn	6
7. Ausführung, Energieeffizienz, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität	7
8. Compliance, Lieferantenkodex, „UN Global Compact“ und Terrorismusbekämpfung.....	12
9. Versicherungen	14
10. Liefer-/Leistungszeit.....	14
11. Leistungsort/Transport.....	14
12. Verhalten auf dem Werksgelände / Haftung des AG	15
13. Leistungsänderungen	16
14. Abfallentsorgung.....	16
15. Mängelansprüche	16
16. Datumsunabhängige Festigkeit.....	19
17. Gewichte/Mengen	19
18. Mängelrüge.....	19
19. Abnahme / Dokumentation / Eigentums- und Gefahrenübergang.....	20
20. Preise/Rechnungslegung	20
21. Abtretungsverbot.....	22
22. Unterbrechung.....	22
23. Kündigung.....	22
24. Nutzungs- und Schutzrechte	23
25. Geheimhaltung	25
26. Datenschutzklausel	26
27. Veröffentlichung/Werbung	26
28. Verbringung ins Ausland	26
29. Gerichtsstand/ Schiedsgericht	27
30. Vertragssprache/ Anwendbares Recht.....	27
31. Form von Erklärungen	27

1. Gültigkeit der Bedingungen

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dieser Fassung und fremdsprachlichen Übersetzungen ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers („AN“) gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber („AG“) sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Insbesondere gilt das Schweigen des AG auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese AEB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen mit demselben AN, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.
- 1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine enthaltene Klarstellung finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen des Vertrages oder der Bestellung,
- die in dem Vertrag oder der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen, sowie

spezielle und allgemeine technische Bedingungen (Leistungsbeschreibung)

- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werkliefer- und Werkverträge,
- die Betriebs-, Revisions- oder Baustellenordnung des AG.

3. Angebot

- 3.1. Der Anbieter hat die Leistungsbeschreibung mit den darin enthaltenen Zeichnungen und Berechnungen sowie sonstigen Angaben auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen bei Angebotsabgabe anzugeben. Zu der Leistungsbeschreibung zählen auch sämtliche sonstige Leistungsmerkmale, welche insb. in der Bestellung, dem Vertrag, den speziellen und allgemeinen technischen Bedingungen zugrunde gelegt oder auf sonstige Weise mitgeteilt wurden. Sofern der Anbieter bis zur Auftragserteilung keine schriftlichen Einwendungen erhoben hat, erkennt er die Vollständigkeit, Auskömmlichkeit und Richtigkeit der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Angaben an.
- 3.2. Der AG eröffnet dem AN die Möglichkeit, vor Angebotslegung bzw. vor Erbringung der Leistung die örtlichen Verhältnisse in Abstimmung mit dem AG umfassend zu besichtigen. Aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse kann daher kein Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten hergeleitet werden.
- 3.3. Das Angebot hat für den AG kostenlos zu erfolgen und ist unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
- 3.4. Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Nachunternehmer mit Firma oder Namen, und Kontaktdaten bekannt zu geben und die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden. Ebenfalls ist die Vertragsbeziehung zum Nachunternehmer anzugeben (s. **Formblatt 1** – Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen). Auf Verlangen des AG hat der AN für seine Nachunternehmer schriftlich Auskunft und Nachweise zur Eignung vorzulegen.
- 3.5. Der Anbieter hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebotes eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen

Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

- 3.6. Sollte die Freistellungsbescheinigung des AN widerrufen werden, steht dem AG das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der AN sämtliche Aufwendungen zu erstatten, welche dem AG bis zum Zeitpunkt der Kündigungs- bzw. der Rücktrittserklärung entstanden sind, es sei denn, der AN hat den Widerruf nicht zu vertreten.

4. Bestellung

- 4.1. Bestellungen bedürfen der Schriftform nach § 127 Abs. 2 BGB. Sie ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 4.2. Die Bestellung ist innerhalb von zehn Werktagen durch den AN auf der hierfür vorgesehenen Kopie der Bestellung (Bestellannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Bestellungen, die der AG auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt hat, kann der AN auf dem gleichen Wege bestätigen.

5. Personaleinsatz und Nachunternehmerbeauftragung

- 5.1. Der AG nimmt die Themen Arbeitssicherheit, Unfall- und Gesundheitsschutz bei der Beauftragung von Werk- und Werklieferleistungen sehr ernst. Aus diesem Grund gelten für diese Vertragsbeziehungen die nachfolgenden Regelungen der Ziff. 5 sowie die sonstigen Regelungen dieser AEBs, die sich auf den Nachunternehmereinsatz beziehen.
- 5.2. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Der AN ist verpflichtet sicher zu stellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragene Leistung nicht weiter vergibt. Weitere Unterbeauftragungen des Nachunternehmers sind ausdrücklich untersagt.

- 5.3. Für den Fall, dass es ausnahmsweise notwendig ist, dass der Nachunternehmer eine Unterbeauftragung vornimmt, ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung unter Benennung der zu der Unterbeauftragung führenden Gründe zwischen dem AG und dem AN als Nachtrag zu dem Auftrag/ dem Vertrag abzuschließen. Der AN stellt in diesem Fall sicher, dass der Nachunternehmer die dem AG in dieser Ziffer 5 zustehenden Rechte auch im Vertrag mit dem Unterbeauftragten entsprechend berücksichtigt.
- 5.4. Der AN ist verpflichtet, eine Woche vor Durchführung der auszuführenden Leistungen und Arbeiten – spätestens jedoch 2 Tage vorher - dem Instandhaltungsleiter der jeweiligen EEW-Anlage eine verbindliche und vollständige Personaleinsatz- und Nachunternehmerliste in schriftlicher Form zu übergeben, in der sowohl die eigenen als auch die für den Nachunternehmer tätigen Mitarbeiter auf der Baustelle/ dem Betriebsgelände des AGs namentlich benannt sind (s. **Formblatt 2** – Personaleinsatz- und Nachunternehmerliste). Der AG ist berechtigt, einzelne Mitarbeiter aus wichtigem Grund (insbesondere Schlechtleistung, mangelnde Erfahrung, frühere Verstöße gegen Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen) abzulehnen. Hierdurch entstehen keine Mehrkosten für den AG.
- 5.5. Der AG ist berechtigt, einzelnen Mitarbeitern, die nicht auf der Personaleinsatz- und Nachunternehmerliste stehen, den Zutritt zum Betriebsgelände/ zur Baustelle zu verweigern. Dadurch ggf. eintretende Verzögerungen und/ oder Behinderungen sowie dadurch etwaig entstehende Kosten gehen zulasten des AN.
- 5.6. Der AN hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, dem AN die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie– falls erforderlich – Arbeitserlaubnisse zur Vorlage beim AG zu übergeben.
- 5.7. Der AN hat den Nachunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat. Der AN erteilt dem AG auf dessen Verlangen schriftlich Auskunft über sämtliche Vorkehrungen gegenüber Nachunternehmern, welche er zur Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer getroffen hat; insbesondere ist der AG berechtigt, Einsicht in die

Vertragsunterlagen zwischen dem AN und den eingesetzten Nachunternehmern zu verlangen
Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind zuvor entsprechend zu kennzeichnen.

- 5.8. Der AN trägt dafür Sorge, dass die von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Arbeitskräfte der deutschen Sprache mächtig sind oder durch eine verantwortliche Person, die diese Voraussetzung erfüllt, jederzeit in ihrer Muttersprache angewiesen werden können.
- 5.9. Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.
- 5.10. Der AG hat das Recht einen bestimmten Nachunternehmer aus wichtigem Grund zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechnete Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. berechnete Zweifel bestehen, dass Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden oder der AN seinen Verpflichtungen nach Ziffern 5.1 - 5.9 nicht nachkommt. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung gemäß Satz 1 entstehende Verzögerungen sowie dadurch etwaig entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN.
- 5.11. Setzt der AN Nachunternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziffer 5.2 ein oder verstößt der AN auf sonstige Weise gegen die Pflichten gem. Ziffer 5.2 bis Ziffer 5.10, hat der AG das Recht, den AN abzumahnern. Bei einem wiederholten Verstoß gegen die in dieser Ziffer bezeichneten Pflichten ist der AG berechnigt, den Vertrag zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

6. Mindestlohn

- 6.1. Der AN ist verpflichtet, die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten, insbesondere seinen Mitarbeitern den jeweils nach § 1 MiLoG erforderlichen Mindestlohn zu zahlen. Sofern der AN im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen mit schriftlich erteilter Zustimmung des AG Nachunternehmer bzw. Verleiher einsetzt, hat er sicherzustellen, dass auch diese

ihren Mitarbeitern den Mindestlohn gem. § 1 MiLoG zahlen und eine entsprechende Verpflichtung an etwaige von ihnen eingesetzte weitere Nachunternehmer bzw. Verleiher weiterleiten. Ziffer 5.4 findet entsprechende Anwendung.

- 6.2. Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Unterlagen vorzulegen, die dieser dazu benötigt, die Einhaltung des § 20 MiLoG zu überprüfen. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters des AN erfolgen, in dem dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen eingehalten werden.
- 6.3. Verstößt der AN schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 6.1, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom AG nach billigem Ermessen zu bestimmenden Höhe zu bezahlen. Dem AN steht es frei, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe vom zuständigen Amts- oder Landgericht gem. §§ 315 Abs. 3, 319 BGB überprüfen zu lassen.
- 6.4. Verstößt der AN schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 6.1, so ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem AN ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.5. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer/Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Hierzu gehören u. a. Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche Dritter sowie von Behörden verhängte Buß- und Zwangsgelder.

7. Ausführung, Energieeffizienz, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

- 7.1. Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln, Vorschriften und Weisungen des AG zu beachten. Der AN hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorgaben sowie

die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

- 7.2. Der AN ist verpflichtet, dem AG die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeitserlaubnisse des von ihm eingesetzten Personals zu übergeben.
- 7.3. Der AN hat, sofern nicht anders vereinbart, sämtliche behördlichen, insbesondere baupolizeiliche und etwa notwendige verkehrs-, wasser- und gewerbepolizeiliche Genehmigungen herbeizuführen. Grundsätzlich gehen sämtliche im Zusammenhang mit den Genehmigungs- und Prüfungsverfahren entstehenden Gebühren und Kosten zu Lasten des AN.
- 7.4. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend den Vorgaben des Produktsicherheitsgesetz („ProdSG“) einschließlich den jeweilig einschlägigen Produktsicherheitsverordnungen (insb. Maschinenverordnung, Verordnung über elektrische Betriebsmittel, Gasverbrauchseinrichtungsverordnung und Explosionsschutzprodukteverordnung zu liefern). Sie sind mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den Lieferanten nachzuweisen.
- 7.5. Der AN ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und dem AG auf Anfrage die Testergebnisse schriftlich und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch der AG ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.
- 7.6. Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind dem AG Produktinformationen, insbesondere aktuelle Sicherheitsdatenblätter gemäß GHS („Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals²), der REACH- und der CLP-Verordnung sowie Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen in deutscher Sprache, spätestens vier Wochen vor der Lieferung an der Anlieferstelle zu übermitteln. Sämtliche sonstigen Anforderungen der GHS, der REACH- und der CLP- Verordnung sind einzuhalten. Auch die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes sind einzuhalten.
- 7.7. Erfüllt der AN seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 7.3, 7.4 und 7.6 nicht, begründet dies einen Mangel

seiner Lieferung bzw. Leistung. In diesem Fall gilt Ziffer 15 entsprechend.

- 7.8. Hat der AN seinen Sitz außerhalb der EU, ist er verpflichtet, eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU zu bestellen, die als sein alleiniger Vertreter die Verpflichtungen nach der REACH und CLP-Verordnung für Importeure erfüllt und diese dem AG gegenüber schriftlich zu benennen. Wird der AG wegen Verletzung der GHS, der REACH- oder CLP-Verordnung von Kunden, Wettbewerbern, Behörden oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen und ist dies auf den AN zurückzuführen, ist der AG berechtigt, vom AN die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene Konformität verursacht wird.
- 7.9. Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen ist generell zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen hiervon ist der AG vor Lieferung/Einsatz schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.
- 7.10. Der AG betreibt ein Energiemanagementsystem gem. DIN EN ISO 50001. Der AN verpflichtet sich, seine Nachunternehmer und seine Zulieferer bei der Herstellung seiner Produkte und im Rahmen seiner Prozesse zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen anzuhalten. Dies betrifft die gesamte Lieferkette, von der Rohstoffauswahl über eine energieeffiziente und umweltfreundliche Herstellung und Handhabung, über Verpackung und Transport, bis hin zu Gebrauch und Entsorgung. Im Rahmen der Beschaffung von Produkten und Leistungen ist Energieeffizienz auch ein Entscheidungskriterium bei der Anbieterauswahl.
- 7.11. Unterhält der AN ein Qualitätsmanagement- bzw. Qualitätssicherungssystem, ist der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem AN zu überprüfen. Qualitätskontrollen am Vertragsgegenstand hat der AN zu dokumentieren; diese Unterlagen sind für mindestens zehn Jahre zu archivieren und dem AG auf Anforderung schriftlich zur Verfügung zu stellen.
- 7.12. Der AN übernimmt im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit für den AG ausdrücklich die alleinige Verkehrssicherungspflicht unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften. Dies gilt auch für die von ihm eingesetzten Nachunternehmer.
- 7.13. Für Ersatz- und Reserveteile sind vom AN alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben,

insbesondere:

- Hersteller,
- Typ,
- Bestell- / Artikel- / Identnummer,
- Abmessungen,
- Werkstoff,
- Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO

Inhalts- und Betriebsstoffe zu liefernder Artikel/Geräte, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind entsprechend zu deklarieren.

- 7.14. Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Liefer- und Leistungsumfang des AN betrifft. Der AN hat dem AG ferner rechtzeitig mitzuteilen, falls mit der vorgesehenen Art der Ausführung oder der Leistung anderer Unternehmer der Vertragszweck nicht erreicht werden kann.
- 7.15. Der AN wird sich der Arbeitszeit, die an dem Ort der Leistungserbringung gilt, anpassen. Die Zugangssysteme des AG sind vom AN zu nutzen. Die ortsüblichen Regelungen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem jeweiligen Betrieb abzustimmen und einzuhalten.
- 7.16. Der AN verpflichtet sich , qualifiziertes und unterwiesenes Personal einzusetzen und es nach der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbmedVV) in Bezug auf die auszuführende Tätigkeit zu beraten. Darüber stellt der AN sicher, dass seine Nachunternehmer die in Satz 1 genannten Verpflichtungen ebenfalls abgeben und einhalten.
- 7.17. Das Personal des AN und seiner Nachunternehmer, das im Anlagenbereich oder auf dem Betriebsgelände tätig ist, muss im Besitz eines gültigen Einweisungsnachweises über allgemeine Sicherheitsvorschriften sein. Die Einweisung ist vorab für den jeweiligen Standort des Arbeitseinsatzes im Internet unter <http://eew.hse-coach.com> durchzuführen. Der gültige Einweisungsnachweis wird nach erfolgter elektronischer Unterweisung per Email zur Verfügung gestellt und ist zum Einsatzort mitzubringen. Er ist ein Jahr gültig und vor Fristablauf zu wiederholen. Ggf. sind ergänzende arbeitssicherheitsrechtliche Unterweisungen vor Ort durchzuführen.

Die „Anleitung zum Einweisungsfilm für Partnerfirmen“, die die Zugangsdaten für die Online-Unterweisung sowie weitere Informationen bereithält, kann im Internet unter <https://www.eew-energyfromwaste.com/de/service/einkauf.html> abgerufen werden.

- 7.18. Der AG behält sich eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer während der Ausführung der Arbeiten vor.
- 7.19. Der AN ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten örtlichen Verhaltensregeln zum Notfallschutz einzuhalten.
- 7.20. Der AG hat das Recht, die Ablösung von Personal des AN oder eines Nachunternehmers aus wichtigem Grund zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. wenn gesetzliche oder betriebliche Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen oder Weisungen des AG nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung entstehende Verzögerungen sowie dadurch etwaig entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN.
- 7.21. Eine Ablösung des Personals mit Schlüsselfunktionen (insbesondere Bauleiter, Schichtleiter, Personal mit Sonderqualifikation) durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.
- 7.22. Der AN verpflichtet sich, niemanden, mit dem er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG in Kontakt kommt, ungerechtfertigter Benachteiligung oder Belästigung auszusetzen. Der AN verpflichtet sich weiterhin, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten.
- 7.23. Der AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen oder betrieblichen Regelungen, welche der AN oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer zu vertreten hat, resultieren.
- 7.24. Der AG erfasst alle Arbeitsunfälle eigener sowie auch für ihn tätiger Mitarbeiter des AN oder Nachunternehmer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom AN

oder seinen Nachunternehmern eingesetzter Mitarbeiter am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einen Unfall erleidet, teilt der AN dies und weitere Einzelheiten des Unfallereignisses der örtlichen Sicherheitsfachkraft des AG unverzüglich schriftlich mit. Die Unfallmeldung entbindet den AN nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Berufsgenossenschaft. Der AG behält sich vor, bei Auftreten von meldepflichtigen Arbeitsunfällen am Leistungsort den AN in Bezug auf weitere, zukünftige Beauftragungen zeitweise zu sperren.

8. Compliance, Lieferantenkodex, „UN Global Compact“ und Terrorismusbekämpfung

- 8.1. Die Unternehmenskultur und -politik des AG setzt einwandfreies Verhalten gegenüber Geschäftspartnern voraus und verbietet jegliches Verhalten, das den guten Ruf des jeweiligen Geschäftspartners schädigen könnte. Der AG hat ein Compliance Management System (CMS) eingerichtet, um Regelkonformität sicherzustellen. Der AN ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen Rechtsanforderungen zu erfüllen. Diese beinhalten insbesondere Gesetze und Regelungen gegen Korruption, Bestechung, Kartellverstöße, Geldwäsche, Steuerstraftaten und -vergehen und Betrug. Die Geschäftspartner werden unter keinen Umständen Bestechungsgelder oder andere Arten von Vergünstigungen als Anreiz oder Belohnung für ein Tun oder Unterlassen in Verbindung mit diesem Auftrag zahlen, anbieten, annehmen oder verlangen, sei es direkt oder indirekt. Für den Fall jeglichen Verstoßes gegen die einschlägigen Strafgesetze sowie die o. g. Gesetze und Regelungen hat der AG das Recht, den Auftrag/ den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 8.2. Der Lieferantenkodex (Supplier Code of Conduct) nimmt Bezug auf alle Prinzipien, denen der AG eine übergeordnete Bedeutung beimisst und die zur Einhaltung von sozialen Standards, Umweltstandards sowie ethischen und moralischen Standards vom AN berücksichtigt werden müssen. Der AG unterstützt zudem die Initiative "United Nations Global Compact". Die Initiative basiert auf zehn fundamentalen Prinzipien, welche die Globalisierung sozialer und ökologischer gestalten und Korruption verhindern sollen. Die Prinzipien des UN Global Compact sind Teil des Lieferantenkodex, der im Internet unter www.eew-energyfromwaste.com/de/service/einkauf abgerufen werden kann. Der AN verpflichtet sich, den Lieferantenkodex zu beachten.

- 8.3. Durch die Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union, die unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft gelten, wurde zum Zweck der Terrorismusbekämpfung das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, eingeführt. Der AN verpflichtet sich, dieses Verbot zu beachten und seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu den Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.
- 8.4. Bei einem Verstoß gegen den in Ziff. 8.2 genannten Lieferantenkodex oder bei einem Verstoß gegen das in Ziff. 8.3 näher bezeichnete Verbot gem. EG-VO 881/2002 und EG-VO 2580/2001 hat der AG das Recht die Vertragserfüllung auszusetzen oder nach eigener Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes ist der AN zum Schadensersatz gegenüber dem AG verpflichtet.
- 8.5 Der AN gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeiter zu dem beim AG eingerichteten Beschwerdeverfahren. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Der AN verpflichtet sich, die Pflichten an seine Zulieferer im Sinne des Lieferkettengesetzes vertraglich weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.
- 8.6 Der AN verpflichtet seine eigenen Zulieferer im Sinne des Lieferkettengesetzes zur Einhaltung des Lieferantenkodex (Supplier Code of Conduct) und händigt dem Zulieferer spätestens bei Vertragsschluss eine Kopie des Lieferantenkodex aus. Der AN gewährleistet, dass seine Zulieferer im Sinne des Lieferkettengesetzes die Vorgaben aus dem Lieferantenkodex vertraglich adressieren und weitergeben. Der AN ist befugt, die Pflicht aus Satz 2 auf Grundlage eines eigenen Verhaltenskodex einzuhalten, sofern die darin ausgeführten und zu beachtenden Rechtspositionen denen des Lieferantenkodex des AG entsprechen.

9. Versicherungen

Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme 2,5 Mio. EURO pro Schadensereignis) unterhalten, den er auf Verlangen des AG schriftlich unter Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen hat.

10. Liefer-/Leistungszeit

- 10.1. Die in der Bestellung oder im Vertrag vereinbarten Termine und Fristen der Lieferungen oder Leistungen sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin oder die vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann.
- 10.2. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 10.3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte wegen Überschreitens der Liefer- oder Leistungszeit dar.

11. Leistungsort/Transport

- 11.1. Sämtliche Leistungen sind frei Verwendungsstelle des AG zu erbringen (Erfüllungsort). Dabei ist jeder Leistung ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leistungsnachweis beizufügen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AN.
- 11.2. Sofern der Transport aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung auf Rechnung des AG erfolgt, sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen und auf Verlangen des AG nachzuweisen. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Der AN trägt auch dann die Gefahr des Transports, wenn der Transport aufgrund gesonderter schriftlicher

Vereinbarung auf Rechnung des AG erfolgt.

- 11.3. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.
- 11.4. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.
- 11.5. Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt. Auch Vorablieferungen und -leistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin oder Frist bzw. sonstige Abweichungen von den Bestellungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- 11.6. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß und stellt keine Abnahme dar.

12. Verhalten auf dem Werksgelände / Haftung des AG

- 12.1. Das Betreten und Befahren des Werksgeländes oder der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des AG ist zu folgen. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- 12.2. Werden Leistungen auf dem Werksgelände oder der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Betriebs- Revisions- bzw. Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des AN eine Ausfertigung der entsprechenden betrieblichen Ordnung einschließlich Anlagenverzeichnis gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der übergebenen Unterlagen inkl. Anlagenverzeichnis ist unterschriftlich zu bestätigen.
- 12.3. Der AG und seine Mitarbeiter haften hinsichtlich Unfällen und Schäden bei Betreten und Befahren des Werksgeländes oder der Baustelle durch den AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet der AG auch für einfache Fahrlässigkeit.

13. Leistungsänderungen

- 13.1. Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/ Leistungsumfanges sowie Mehrmengen, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der AN dem AG unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 13.2. Kosten für Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/ Leistungsumfanges sowie Mehrmengen, welche, erkennbar für den AN, zur Erreichung des dem AN vor oder bei Vertragsschluss mitgeteilten Vertragszwecks erforderlich sind, gehen zu seinen Lasten.
- 13.3. Änderungswünsche des AG wird der AN innerhalb von fünf Kalendertagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten (einschließlich Mehr- oder Mindervergütung auf Grundlage der Angebotsbasis und gegen Nachweis) und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

14. Abfallentsorgung

- 14.1. Der AN ist verpflichtet, Abfälle in erster Linie zu vermeiden und seine anfallenden Abfälle aus seinen mitgebrachten/bereitgestellten Materialien als Abfallerzeuger ordnungsgemäß im eigenen Namen zu entsorgen. Dies gilt in gleicher Weise für die von ihm beauftragten Nachunternehmer.
- 14.2. Abfälle des AG verbleiben beim AG und werden von diesem selbst entsorgt, soweit die Vertragsparteien keine mit dem Abfallbeauftragten des AG abgestimmte anderweitige Regelung getroffen haben.

15. Mängelansprüche

- 15.1. Der AN gewährleistet, dass alle Liefer- und Leistungsgegenstände sowie Werke mangelfrei sind, insb.

- a) den Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen an sie gestellten Anforderungen des AG entsprechen;
- b) frei sind von Fehlern, insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material;
- c) marktübliche Qualität aufweisen,
- d) geeignet sind für die speziellen Zwecke, zu denen sie gekauft werden.

15.2. Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche vollumfänglich zu.

15.3. Der AG kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG.

15.4. Müssen gleichartige Teile aufgrund von Mängelansprüchen häufiger als zweimal ausgewechselt oder nachgebessert werden, so ist der AN verpflichtet, sämtliche derartige in der Lieferung vorhandenen Teile zu ändern, um zukünftige Mängel auszuschließen.

15.5. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit, Vorliegen oder drohender Eintritt eines Anlagenstillstands oder drohender Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der AG den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Von einer Unzumutbarkeit der Nacherfüllung durch den AN ist insbesondere vor dem Hintergrund einer Schadensminderungspflicht des AG gem. § 254 Abs. 2 S.1 BGB dann auszugehen, wenn der Mangel einen Anlagenstillstand verursacht oder zu einem längeren Anlagenstillstand führt, als es voraussichtlich bei einer Nachbesserung durch den AN der Fall wäre.

15.6. Der AN trägt im Falle der Mangelhaftigkeit der Lieferung sämtliche Aufwendungen (einschl. Transport- Wege-, Sortier-, Handling-, Material-, Arbeits-, Reinigungs-, Isolierarbeits- und Gerüstbaukosten), die im Rahmen der Nacherfüllung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Ein- und Ausbaurkosten. § 439 Abs. 3 BGB gilt uneingeschränkt. Der AG kann vom AN auch die Vornahme des Ein- und Ausbaus zu dessen Kosten verlangen, wenn die Vornahme durch den AG

für diesen unzumutbar ist.

- 15.7. Die Mängelansprüche werden durch die vom AG vorgenommenen Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen nicht eingeschränkt. Sofern der AN die Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen des AG für unzumutbar hält, ist der AN verpflichtet, dies dem AG schriftlich mitzuteilen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die vom AG vorgenommenen Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen schränken die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des AG gemäß Ziffer 18 nicht ein.
- 15.8. Der AN trägt alle zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorlag.
- 15.9. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem AG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn diesem der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 15.10. Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Mängelansprüche geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln.
- 15.11. Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen.
- 15.12. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.
- 15.13. Bei maschinellen und elektrotechnischen/ elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche 2 Jahre, auch wenn der AG sich dafür entschieden hat, dem AN die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.
- 15.14. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Zugang der Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.

15.15. Erfüllungsort für Nacherfüllungsansprüche des AG ist der Belegenheitsort der Sache, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

16. Datumsunabhängige Festigkeit

Der AN garantiert, dass die Produkte eine datumsunabhängige Festigkeit aufweisen. Das bedeutet, dass die Produkte in Bezug auf zeitbezogene Angaben zu Daten, Zeiträumen und Zeitschritten (im Folgenden: Datumsangaben), auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten, ohne Einschränkung vertragsgemäß, einwandfrei und korrekt arbeiten, funktionieren und eingesetzt werden können.

Insbesondere

- dürfen Datumsangaben der Produkte keine Funktionsbeeinträchtigungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der Produkte oder anderer Produkte verursachen,
- dürfen Datumsangaben oder die Bearbeitung von Datumsangaben nicht zu falschen Ergebnissen führen,
- müssen Schaltjahre richtig berechnet und verarbeitet werden.

17. Gewichte/Mengen

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Dies gilt entsprechend auch für Mengen.

18. Mängelrüge

Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, besteht keine Untersuchungspflicht des AG. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des AG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge des AG (Mängelanzeige)

jedenfalls dann als unverzüglich, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Eingang der Lieferung beim AG abgesendet wird.

19. Abnahme / Dokumentation / Eigentums- und Gefahrenübergang

- 19.1. Die Leistungen werden durch den AG ausschließlich förmlich abgenommen. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren. Teilabnahmen finden nur statt, wenn der AG dies ausdrücklich schriftlich wünscht. Der AG darf die Abnahme auch innerhalb einer angemessenen Frist des AN zur Erklärung der Abnahme unter Angabe eines Mangels verweigern. Der AN ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen einer vermeintlichen Unwesentlichkeit des Mangels zu verlangen.
- 19.2. Der AN ist verpflichtet, dem AG zum Zeitpunkt der Abnahme komplette Sätze aller Unterlagen, insbesondere auch die Fertigteilzeichnungen nach dem Stand bei Abschluss der Inbetriebnahme sowie alle Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Übertragung der Lizenzen für den Betrieb des Vertragsgegenstandes zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind Bestandteil der vollständigen endgültigen Dokumentation (as built).
- 19.3. Das Eigentum an den Lieferungen geht mit Eintreffen der Lieferung auf dem Betriebsgelände bzw. Baustelle auf den AG über, soweit der AG nicht bereits vorher kraft Gesetz oder durch gesonderte Vereinbarung Eigentum an der Lieferung oder einzelnen Teilen erworben hat. Bis zur Abnahme verbleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung beim AN. Wenn keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr auf den AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG am Erfüllungsort vertragsgemäß übergeben worden sind.

20. Preise/Rechnungslegung

- 20.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 20.2. Für jede Bestellnummer ist eine eigene Rechnung gesondert auszustellen. Bestellnummern und - sofern vorhanden - Bestellpositionsnummern sind zwingend auf der Rechnung anzugeben.

Abrechnungsunterlagen (insbesondere Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße) sind beizufügen.

- 20.3. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden. Vorzugsweise ist vom Gutschriftsverfahren Gebrauch zu machen.
- 20.4. Die Übermittlung der Rechnung an den AG soll vorzugsweise elektronisch erfolgen. Das Informationsschreiben „Vorgaben für elektronische Eingangsrechnungen“ ist auf <https://www.eew-energyfromwaste.com/de/service/einkauf.html> veröffentlicht. Die Rechnung kann auch in Papierform übersandt werden.
- 20.5. Auf den Rechnungen ist als Leistungsempfänger der jeweilige Anlagenstandort bzw. die jeweilige EEW-Gesellschaft anzugeben. Als Versandadresse der Rechnungen ist die in der Bestellung bzw. dem Vertrag ausgewiesene Postfach-Adresse in Helmstedt zu verwenden.

Alternativ kann die Rechnung an die Email-Adresse

Eingangsrechnungen@eew-energyfromwaste.com

verschickt werden.

- 20.6. Rechnungen/ Gutschriften, die die in Ziff. 20.2. bis Ziff. 20.5. genannten Anforderungen nicht einhalten, werden vom AG nicht akzeptiert. Es erfolgt die Rücksendung der Originalrechnung an den AN. Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung der in Ziff. 20.2. bis Ziff. 20.5. genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.
- 20.7. Nach dem Empfang der Schlusszahlung sind Nachforderungen in einer prüfbaren Rechnung unter Beachtung der Ziff. 20.2 bis Ziff. 20.5 innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der Schlusszahlung beim AG einzureichen. Spätere Nachforderungen sind ausgeschlossen.
- 20.8. Dem AG stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

21. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

22. Unterbrechung

Der AG ist jederzeit berechtigt, eine Unterbrechung der Vertragserfüllung zu verlangen. Die durch die Unterbrechung entstehenden Mehraufwendungen werden vom AG erstattet. Den Zeitpunkt der Fortsetzung der Vertragserfüllung bestimmt der AG unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des AN.

23. Kündigung

23.1. Der AG ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 648 Satz 1 BGB bzw. in entsprechender Anwendung zu kündigen. Für die Kündigung gilt abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen Folgendes:

Wird aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so vergütet der AG dem AN die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen, sofern er ein Interesse an den bisher erbrachten Teilleistungen hat, auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung, bezogen auf die Teilleistungen. Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Vom AN zu vertreten sind insbesondere folgende Kündigungsgründe:

- der AN kommt trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist seinen vertraglichen Pflichten nicht nach,
- der AN verstößt im Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen gegen die Baustellen- bzw. andere anwendbare Betriebsordnungen des AG, gegen Unterweisungen bzw. Anweisungen der aufsichtsführenden Person vor Ort, gegen gesetzliche bzw. Arbeitssicherheitsbestimmungen des AG,
- der AN verstößt im Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen gegen straf- und bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Vorgaben,

- der AN ist trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist mit der termingerechten Erbringung der Lieferungen und Leistungen im Verzug,
- der AN lehnt die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Pflichten endgültig ab.

Wird vom AG aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

23.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Kündigungsrecht des AN gemäß § 643 BGB bleiben unberührt.

23.3. Kündigungen haben schriftlich unter Angabe des maßgeblichen Kündigungsgrundes zu erfolgen.

23.4. Im Falle einer Kündigung bleiben etwaige Schadensersatzansprüche des AG von den in den Einkaufsbedingungen festgelegten Regelungen unberührt.

23.5. Im Falle einer Kündigung hat der AN den Arbeitsplatz /die Baustelle unverzüglich zu räumen und an den AG zu übergeben sowie alle zur Fortsetzung der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Macht der AN in einem solchen Fall streitige Restvergütungsansprüche geltend und hat der AN aus diesem Grund die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Kündigung erhoben, so darf der AG ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer werthaltigen Sicherheit seiner Wahl abwenden, deren Höhe er nach § 315 BGB festsetzen darf.

24. Nutzungs- und Schutzrechte

24.1. Der AG darf den Liefer- und Leistungsgegenstand und/oder das erstellte Werk (Vertragsgegenstand) einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt den AG oder seinen Beauftragten auch zu Änderungen und Instandsetzungen des Vertragsgegenstandes und erfasst auch die Nutzung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen, Programmierungen und

sonstige Werke, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke von Instandhaltung und/oder des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG die vorgenannten Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei.

- 24.2. Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung des Vertragsgegenstands gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten.
- 24.3. Der AN gewährt dem AG/Betreiber das zeitlich nicht befristete, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die mit dem Vertragsgegenstand gelieferte Software bzw. auf dem Vertragsgegenstand vorhandene Software zu betreiben/zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht schließt auch das Recht zur Anfertigung von Sicherheitskopien ein. Das Nutzungsrecht wird nur am Objektcode gewährt, eine Übergabe der Quellcodes ist ausgeschlossen.
- 24.4. Der AN ist verpflichtet, dem AG die Lizenzen der mit dem Vertragsgegenstand gelieferten Software zu übergeben; die rechtsgültigen Lizenzen werden im Rahmen des Vertrages vom AG ohne Mehrkosten mit erworben. Die Übertragung der Lizenzen ist dem AG nachzuweisen, insbesondere durch Übergabe entsprechender Zertifikate.
- 24.5. Für vom AN erstellte kundenspezifische Software für den Vertragsgegenstand des AG gelten die Ziff. 24.3 und 24.4 entsprechend, zusätzlich hat eine Übergabe bzw. Hinterlegung der Quellcodes zu erfolgen.
- 24.6. Der AN sagt zu, dass er seine Nachunternehmer verpflichtet, an den AG derartige Nutzungs- und Beteiligungsrechte im gleichen Umfang zu übertragen. Ausnahmen hiervon sind vom AG schriftlich zu gewähren.

25. Geheimhaltung

- 25.1. Der AN verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm der AG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- 25.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit) erlangt hat.
- 25.3. Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen des AG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der AN dem AG auf Verlangen nachzuweisen.
- 25.4. Alle vom AG übergebenen Informationen bleiben Eigentum des AG. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom AN angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 25.5. Die vom AG übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen des AG oder spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben oder nach dessen Wahl zu vernichten. Es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen entgegen.
- 25.6. Der AG kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ nicht nachkommt. Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.

26. Datenschutzklausel

- 26.1. Der AG ist berechtigt, nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über den AN zu verarbeiten und an verbundene Unternehmen und Auftragsverarbeiter zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung erforderlich ist.
- 26.2. Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten und einzuhalten.

27. Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen, einschließlich der abstrakten Veröffentlichung eines Geschäfts ohne Offenlegung des AG, in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

28. Verbringung ins Ausland

- 28.1. Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung insbesondere nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.
- 28.2. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

29. Gerichtsstand/ Schiedsgericht

29.1. Hat der AN im Zeitpunkt der verfahrenseinleitenden Maßnahme seinen Sitz in der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen oder Island, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Braunschweig.

Der AG ist in diesem Fall auch berechtigt, den AN an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

29.2. Soweit Ziffer 29.1 nicht anwendbar ist, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Braunschweig. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

30. Vertragssprache/ Anwendbares Recht

30.1. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

30.2. Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.

31. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der AN gegenüber dem AG oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform gem. § 127 Abs. 2 BGB.